

Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coswig (Anhalt) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388, 2014 I S. 538) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden, soweit die Stadt Coswig (Anhalt) Baulastträger ist, Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif für jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Straße erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Coswig (Anhalt) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche gelten alle nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 StrG LSA definierten Straßenteile.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich (Kalendertag) bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und für deren Dauer;
 - b) unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer;
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung

- (1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Antragsteller aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse (keine Sondernutzung in Verbindung mit wirtschaftlichen Interessen) besteht oder sie gemeinnützigen Zwecken dient. Dies gilt ebenfalls für Sondernutzungsgebühren bei Veranstaltungen, an denen die Stadt ein besonderes Interesse hat bzw. Mitveranstalter ist.
- (4) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührensschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Einziehung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (5) § 3 Sondernutzungssatzung bleibt von einer Gebührenbefreiung unberührt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Außer-Kraft-Treten

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 26.06.2001, Beschluss-Nr. COS-BV-36/2001, tritt gemeinsam mit der 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.11.2011, Beschluss-Nr. COS-BV-36/2001/1, außer Kraft.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.10.2015

Berlin
Bürgermeisterin

(Siegel)